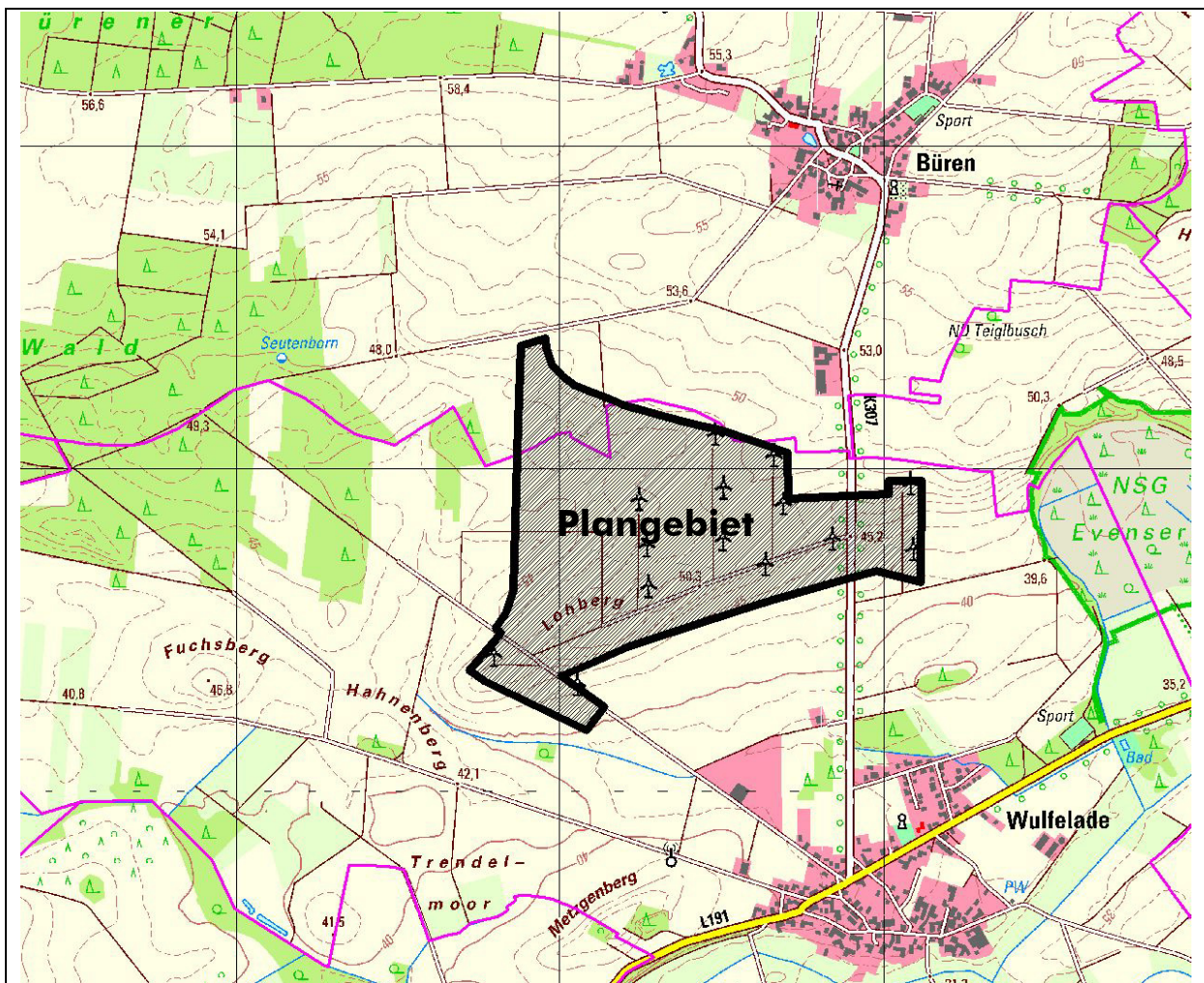


# Zusammenfassende Erklärung

zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 „Windenergieanlagen Büren und Wulfelade“ der Stadt Neustadt a. Rbge.,  
Stadtteile Büren und Wulfelade



## **1. Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

Der seit dem 20. Juni 2002 rechtswirksame Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt Standorte für Windenergieanlagen (WEA) als Flächen für Versorgungsanlagen mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet dar.

Das seit dem 26.01.2006 rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2006) der Region Hannover sieht Erweiterungsflächen für WEA vor. In diesen festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ ist eine Windenergienutzung aus raumordnerischer Sicht zulässig. Es besteht eine Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Im Rahmen der Bauleitplanung können über die Regelungsmöglichkeit im RROP 2005 hinaus wesentlich konkretere Festsetzungen zur Standortabgrenzung, zur Anlagenzahl, zur Anlagenhöhe, zum Immissionsschutz und zu Umweltauflagen bzw. zur Kompensation getroffen und im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hält eine weitergehende Konkretisierung der RROP-Flächen für notwendig, da das nördliche Stadtgebiet Neustadts bereits heute durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt ist. Das allgemeine Ziel der Planung ist eine maßvolle Erweiterung der Nutzung von erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Elektrizität auf der Grundlage der im RROP 2005 dargestellten Erweiterungsflächen, die das Landschaftsbild insbesondere im Westen von Büren und Wulfelade möglichst wenig über das bereits vorhandene Maß hinaus beeinträchtigt. Der Landschaftsraum außerhalb der vorgesehenen Standorte soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 150m über natürlicher Geländehöhe nicht überschreiten, um Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen des Landschaftsbildes auf die Windenergiestandorte und deren Umfeld zu begrenzen.

## **2. Verfahrensablauf**

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 02.03.2007 bis 16.03.2007 in der Stadtverwaltung während der Sprechzeiten. Seitens der Öffentlichkeit wurden Äußerungen zu folgenden Themen vorgebracht:

- Lage der neuen Windenergieanlagen

Mit Schreiben vom 19.02.2007 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Äußerungen u.a. zu folgenden Themen bzw. Themenfeldern vorgebracht:

- Bauschutzbereich Flughafen Hannover-Langenhagen
- Einspeisung der produzierten Energie
- Minimierung Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen
- möglichst Lage der Windenergieanlagen in Wegenähe
- Beeinträchtigung Landschaftsbild
- Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
- Immissionen (Lärm, Reflexionen, Schattenwurf)
- Kennzeichnungsmaßnahmen der Windenergieanlagen

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht wurden in der Zeit vom 21.01.2008 bis einschließlich 22.02.2008 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Äußerungen vorgebracht.

Die Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und die Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 11.01.2008. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls keine Äußerungen vorgebracht.

### **3. Beurteilung der Umweltbelange**

Aufgrund der geplanten Nutzung war die Anwendung technischer Verfahren bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Aufgrund der Darstellungen in der Flächennutzungsplanänderung und unter Berücksichtigung der alten Windenergieanlagen ergibt sich ein „Kompensationsüberschuss“ von voraussichtlich ca. 478 Wertpunkten. Obwohl die Anzahl der (neuen) Standorte um die Hälfte verringert wird und eine Anlagehöhe von 150m nicht überschritten werden darf, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vergleich zum Status-Quo durch die insgesamt ca. 100m höheren Windenergieanlagen jedoch gegeben. Dieser Eingriff muss daher ausgeglichen werden.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgte anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“, welche die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2007 herausgegeben hat. Der Eingriff wurde überschlägig berechnet, da dieser im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht exakt genug ermittelt werden kann (wichtige Details wie Anlagentyp, Größenverhältnisse, Bauweise, Oberflächenbeschaffenheiten ect. liegen nicht vor) und ist daher im Baugenehmigungsverfahren präzise durch Gutachten zu ermitteln.

Dabei ist nach Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover für die Bewertung des Landschaftsbildes ein Radius der 15fachen Anlagenhöhe zugrunde zu legen, da hauptsächlich in diesem Bereich von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden kann. Bei einer maximal zulässigen Gesamthöhe von 150m ergibt sich somit ein maximaler „Eingriffsradius“ von 2.250m

Insgesamt wurden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt.

### **4. Abwägungsvorgang**

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung aller Belange in die Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Die Anregungen der Fa. EcoJoule construct GmbH haben zu einer geringen Verschiebung einzelner Windenergieanlagenflächen geführt, um ein optimales Repowering zu ermöglichen.

Die Anregung der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. hinsichtlich der Einspeisung der produzierten Energie ist in die Begründung aufgenommen worden.

Die Anregungen der Region Hannover hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ebenfalls in die Begründung aufgenommen worden.

Alle übrigen Anregungen und Hinweise (s. Kap. 2) haben nicht zu Planänderungen geführt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet (s. jedoch Kap. 3).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten sind.

### **5. In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten**

Es gibt einige alternative Planungsmöglichkeiten, die mit Ihren Auswirkungen nachfolgend in einer Matrix dargestellt werden sollen:

<b>Alternative</b>	<b>mögliche Auswirkungen</b>	<b>Bemerkung</b>
Keine Planung	Eine Begrenzung wäre dann weder in Anzahl der Windenergieanlagen noch in deren Höhe gegeben.	Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage des RROP 2005 genehmigungsfähig.
Übernahme RROP-Fläche als Vorrangfläche im Flächennutzungsplan	Modifizierung der Flächennutzungsplan-Systematik	Abwandlung der Steuerung von Anzahl und Lage der Windenergieanlagen notwendig. Mittelfristige Anpassung aller Windenergieanlagen-Standorte an die neue Systematik.
Weniger Standorte für Windenergieanlagen	Einige vorhandene ältere Anlagen blieben vermutlich erhalten. Keine Höhenbeschränkung, da sonst kein wirtschaftlicher Betrieb möglich. Größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch größere Heterogenität (größere Anlagenhöhe).	Längerer Abstimmungsprozess notwendig, da vermutlich mehrere Windenergieanlagenbetreiber.
Mehr Standorte für Windenergieanlagen	Größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch größere Heterogenität (Anlagenhöhe). Größere Lärmimmissionsbelastung.	---
Keine Höhenbeschränkung	Größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	---
Höhenbeschränkung auf unter 150m Gesamthöhe	Windenergieanlagen wären aufgrund der Vorkehrungen durch erhöhte Immissionsbelastungen nicht wirtschaftlich zu betreiben.	---

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung der Anzahl und Lage der Windenergieanlagen wäre dann nicht gegeben. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hält eine weitergehende Konkretisierung der RROP-Flächen für notwendig, da das nördliche Stadtgebiet Neustadts bereits heute durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt ist. Das allgemeine Ziel der Planung ist eine maßvolle Erweiterung der Nutzung von erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Elektrizität auf der Grundlage der im RROP 2005 dargestellten Erweiterungsflächen, die das Landschaftsbild insbesondere im Westen von Büren und Wulfelade möglichst wenig über das bereits vorhandene Maß hinaus beeinträchtigen. Der Landschaftsraum außerhalb der vorgesehenen Standorte soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die Umsetzung dieses städtebaulichen Ziels kann lediglich durch ein Bauleitplanverfahren erreicht werden.

Neustadt a. Rbge., den

Stadt Neustadt a. Rbge.

- Team Stadtplanung -

Im Auftrag

Kai Nülle